

Siebenlehn Sportlich Vereint!

Satzung des Siebenlehner Sportverein 90 e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Siebenlehner Sportverein 90 e.V.“ (Kurzform SSV 90) und hat seinen Sitz in 09603 Großschirma St Siebenlehn.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter Registernummer VR 10164 eingetragen.
3. Der Verein ist Rechtsnachfolger der ehemaligen BSG „Fortschritt“ Siebenlehn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, durch Spiel, Sport und Freizeitgestaltung zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder beizutragen. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Satzungszweck wird ebenso durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege verwirklicht.
4. Die Förderung des Sports wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - b. Organisation des Trainingsbetriebs,
 - c. Einsatz von Betreuern und Übungsleitern,
 - d. Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Siebenlehner Sportverein 90 e.V.

8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und Kreisportbund Mittelsachsen sowie in dem jeweiligen Fachverband, soweit der Verein am Spielbetrieb des jeweiligen Verbandes teilnimmt.
2. Über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in den Verbänden entscheidet der Vorstand.

§ 4 Farben und Wappen des Vereins

1. Die Farben des Vereins sind grün/weiß.
2. Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Parteizugehörigkeit und Religion werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Kinder bis zum 14. Lebensjahr
 - c) Jugendliche vom 15. bis zum 18. Lebensjahr
 - d) EhrenmitgliederStimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder unter den Punkten a), c) und d).
3. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen muss dieser Antrag mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter versehen sein.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
6. Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

Satzung des Siebenlehner Sportverein 90 e.V.

7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres, der nur schriftlich zulässig ist und spätestens einen Monat, also bis zum 31.05. oder 30.11. eines Jahres, gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn trotz schriftlicher Mahnung ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, bei schwerem Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dem Auszuschließenden ist innerhalb von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 - d) mit dem Tode des Mitgliedes;
 - e) mit der Auflösung des Vereins.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss festgelegt werden.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
5. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitrags- und Gebührenordnung regeln.

Satzung des Siebenlehner Sportverein 90 e.V.

§ 7 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.06. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Beträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite und Anzeigen im Bürgerblatt der Stadt Großschirma sowie Aushang im Sportlerheim Siebenlehn zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) Bestätigung des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt wurde
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
 - g) Verschiedenes.

Satzung des Siebenlehner Sportverein 90 e.V.

Die Punkte c) bis e) sind nur bei einer Wahlversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen.

5. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Das Stimmrecht der Mitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen beschließen die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren.
2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einem Abteilungsvorstand angehören.
4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich der Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Hauptkasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Eine Prüfung der Abteilungskassen erfolgt auf Veranlassung des geschäftsführenden Vorstands.
5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

Satzung des Siebenlehner Sportverein 90 e.V.

§ 11 Virtuelle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

1. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Mitgliederversammlung) abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Veranstaltung).
2. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren.
3. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Daten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.
4. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
5. Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder fernmündlich abgehalten werden. Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Sportwart,
dem Jugendwart,
dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit,
dem Mitglied des Vorstandes.
2. Der Vorstand leitet den Verein, entscheidet über Einzelfragen der Organisation und Verwaltung und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Schatzmeister

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Satzung des Siebenlehner Sportverein 90 e.V.

5. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Die Abteilungsleiter oder deren Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Vereinsjugendversammlungen, Abteilungsversammlungen und Abteilungsvorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand ist 14 Tage vorher über o. g. Veranstaltungen schriftlich zu informieren.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf und nach Prüfung der finanziellen Lage des Vereins eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes beschließen. Die begünstigten Personen sowie die Höhe der Ehrenamtspauschale werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
9. Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilungsleiter

1. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilungsleiter werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Abteilungsleiter sind berechtigt, in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand Rechtsgeschäfte einzugehen. Art und Höhe des Gegenstandswertes werden in der Finanzordnung geregelt.
3. Die Abteilungsleiter sind dem Vereinsvorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vereinsvorstandes verpflichtet.

§ 14 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in rechtlich selbstständige Abteilungen.
2. Die Abteilungen wählen auf vier Jahre ihre Abteilungsleitung.
3. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
4. Die Abteilungen können für die Abwicklung der Beitragseinnahmen, die Verwaltung der Kegelbahngebühren, Kosten des Spielbetriebs und Eintrittsgelder eigene Kassen führen.

Satzung des Siebenlehner Sportverein 90 e.V.

§ 15 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins vom 10. bis zum 18. Lebensjahr.
2. Die Vereinsjugend kann im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zur Beratung ihrer Belange zusammen und wählt auf vier Jahre den Jugendwart.
4. Der Jugendwart vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber den Kreis- und Landesverbänden.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitrags- und Gebührenordnung;
 - d) Jugendordnung;
 - e) Ehrenordnung.
 - f) Datenschutzverordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzung des Siebenlehner Sportverein 90 e.V.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Großschirma, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Siebenlehn zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 19 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.09.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.